



Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung

vom 05. Dezember 2023

Auf Grund der §§ 10 Nr. 15, 23 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1 bis 2), hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2023 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1- Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 13. Juni 2023 (<https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>) erhält folgende Änderungen:

Die Anlage zur Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel **3. Gebühren im Bereich Weiterbildung** werden folgende Änderungen vorgenommen:

a.) In Ziffer 3.3.3. wird die Zahlenangabe „50 €“ ersetzt durch die Zahlangabe „25 €“.

b.) Ziffer 3.3.4. wird gestrichen.

c.) Nach dem Untertitel 3.5. wird ein neuer Untertitel 3.6. eingefügt, der den folgenden Wortlaut erhält:

*„3.6. Beantragung der Anerkennung als Supervisor*in und/oder Selbsterfahrungsleiter*in*

*3.6.1. Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als Supervisor*in und/oder Selbsterfahrungsleiter*in (einschließlich Ablehnung) ohne entsprechende Anerkennung in der vertieften Ausbildung oder in der Fortbildung 170 €*

*3.6.2. Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Eignung als Supervisor*in und/oder Selbsterfahrungsleiter*in (einschließlich Ablehnung) mit bereits vorhandener Anerkennung in der vertieften Ausbildung oder in der Fortbildung 120 €*

*3.6.3. Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung als Supervisor*in / Selbsterfahrungsleiter*in (einschließlich Ablehnung) 60 €“*

2. Im Titel **4. Gebühren im Bereich Fortbildung** werden folgende Änderungen vorgenommen:

a.) Nach der Überschrift des Untertitels 4.1. *Anträge auf Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen* wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen, für die der Veranstalter keine Teilnahmekosten von den Teilnehmerinnen und Teilnehmerinnen verlangt, erfolgt gebührenfrei. Im Übrigen gelten folgende Gebührensätze.“

b.) Untertitel 4.3. wird wie folgt neu gefasst:

*„4.3. Anerkennung als Supervisor*in, Selbsterfahrungs-, systemische*r Fallgruppen-, Balintgruppen-, IFA-Gruppen- oder Qualitätszirkelleiter*in/ Moderator*in*

4.3.1. Prüfung der Antragsunterlagen für den Anerkennungszeitraum von sieben Jahren ab Datum der Anerkennung ohne Vorliegen einer entsprechenden Anerkennung in der Weiterbildung 120 €

Pro Wiederholungsantrag 60 €

4.3.2. Prüfung der Antragsunterlagen für den Anerkennungszeitraum von sieben Jahren ab Datum der Anerkennung mit Vorliegen einer entsprechenden Anerkennung in der Weiterbildung 70 €

Pro Wiederholungsantrag 60 €“.

Artikel 2- Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3- Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

vom: 13.11.2023

Az: 31-5415.5-001/1

hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, 05. Dezember 2023

gez.

Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz

Präsident